

GESETZENTWURF

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

A Problem

Die G10-Kommission stellt eine wichtige Stütze der parlamentarischen Kontrolle dar, wobei durch das Vorschlagsrecht der Fraktionen zur Besetzung der Kommission deren Funktion als Repräsentanten der Bevölkerung Rechnung getragen wird. Durch die veränderte Zusammensetzung des Landtages besteht diese Möglichkeit gegenwärtig nicht für alle Fraktionen, wodurch sich ein Nachteil für deren parlamentarische Arbeit und die ausgeübte Kontrollfunktion ergibt.

B Lösung

Durch eine Erweiterung der Beisitzer der Kommission auf fünf erhält jede Fraktion die Möglichkeit, ein eigenes Mitglied zur Wahl vorzuschlagen. Hierdurch ist eine angemessene Repräsentanz aller Fraktionen in der Kommission gewährleistet.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die bisherige Praxis entspricht einer Vertretung aller Fraktionen in der G10-Kommission durch einen Beisitzer oder einer Beisitzerin beziehungsweise durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Durch die gegenwärtige Zusammensetzung des Landtages würde sich eine Abweichung dieser Praxis ergeben, die Fraktionen benachteiligt.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 17. Juli 1992 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 278) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

René Domke und Fraktion